

## Vereinbarung

über eine

### Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU – DSGVO

Der Verantwortliche:

Der Auftragsverarbeiter:

Firmenwortlaut: \_\_\_\_\_

Ims media GmbH

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Hagedornweg 73a

Anschrift: \_\_\_\_\_

1220 Wien

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

(im Folgenden: **Auftraggeber**)

(im Folgenden: **Auftragnehmer**)

#### PRÄAMBEL

Ims media gmbH erbringt für seine Kunden verschiedene Leistungen im Bereich IT-Datenverarbeitung.

Kerntätigkeit ist die **Zurverfügungstellung eines „Cloud-Buchungssystems“ an seine Kunden.** Dazu werden Leistungen in folgenden Bereichen erbracht:

- ◆ **Weiterleitung, Abgleich und Verarbeitung von Buchungen**
- ◆ **Speichern der Kundendaten und buchungsrelevanten Details wie zB. Preise, Verfügbarkeiten..**
- ◆ **eMail-Services** (Transport und Zustellung von eMails)
- ◆ **Zurverfügungstellung einer Schnittstelle zu relevanten Plattformen**

Um o.g. Leistungen für seine Kunden erbringen zu können, werden personenbezogene Daten (gem. Art. 4 Z1 DSGVO) dieser, verarbeitet.

Die Verarbeitung (gem. Art. 4 Z2 DSGVO) ist für die Erfüllung der **vertraglichen Vereinbarung** zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (IMS) notwendig und ist aufgrund **einer zusätzlichen vorherigen Zustimmung** des Auftraggebers erfolgt (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) ).

#### 1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung ist als **Ergänzung zum Leistungsvertrag** mit dem Auftragnehmer (IMS) zu verstehen.

Ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer (IMS) und dem Auftraggeber kommt in folgenden Fällen rechtlich zustande:

- wenn der Auftraggeber einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag mit dem Auftragnehmer (IMS) abschließt.

In diesem Fall erhält der Auftraggeber neben dem Vertrag zur Leistungsvereinbarung auch diese Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender vertraglich vereinbarten Leistungen:

- Zurverfügungstellung einer Serverinfrastruktur und ggf. Services;
- der Auftragnehmer verarbeitet zum Zweck der vorstehenden Leistungserbringung die Daten des Auftraggebers („Kundendaten“), um seine Leistungen abrechnen zu können bzw. die vom Kunden bestellten Leistungen erbringen zu können (z.B. ein Apartment/Zimmer mit einem Kanal wie zB booking.com zu verbinden)
- für sämtliche anderweitigen Daten des Auftraggebers (Uploads von Daten auf die bereitgestellte Infrastruktur und die Nutzung der Services durch den Auftraggeber) ist dieser selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer (IMS) hat keinen unmittelbaren Zugriff, Berechtigung und/oder Beauftragung zur Verarbeitung anderer Daten als der Daten des Auftraggebers – es wird lediglich die Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

(2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: [*Datenkategorien:*]. ▪ Geschlecht, Firmenname / Familienname, Vorname (bei natürlichen Personen), Titel, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (werden gem. DSGVO als **personenbezogene** Daten behandelt)

- Kreditkartendaten, Geburtsdaten (bei natürlichen Personen), Kontodaten (IBAN), Passdaten (werden gem. DSGVO als **sensible** Daten behandelt)

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Kunden, Gäste, Auftraggeber, Ansprechpartner

## 2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen und ist unmittelbar mit dem Erwerb der Leistungen vom Auftragnehmer (IMS) durch den Auftraggeber begründet.

Die Dauer dieser Vereinbarung ist mit der Dauer der Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers (IMS) gekoppelt.

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich überein, dass sich die Dauer dieser Vereinbarung auf die Dauer des bestehenden Leistungsvertrages bezieht und bei ausgelaufenen oder gekündigten Verträgen noch auf die vereinbarte Speicherdauer des Auftragnehmers (IMS) erstreckt (vgl. dazu Anhang./1 – Abschnitt „Löschungsfristen“).

### 3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse **ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Leistungen des Auftraggebers zu verarbeiten**. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig bzw. falls keine andere Weisung von Behördenseite vorliegt (z.B. richterliche Verfügung, Befehl, Verordnung, u.ä)– den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur **Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung** nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage ./1 zu entnehmen).
- (4) Der Auftragnehmer (IMS) **ergreift hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen**, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (6) Der Auftragnehmer erklärt, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO errichtet hat.
- (7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Prüfung der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Diese Prüfung kann durch ihn oder auch durch ihn beauftragte Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen in Schriftform zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Die Parteien kommen ausdrücklich überein, dass dieser Kontrollmöglichkeit seitens des Auftragnehmers (IMS) in der Anlage ./1 dieser Vereinbarung vollständig entsprochen wird.
- (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten in dessen Auftrag zu löschen. Ausgenommen von der Löschung und/oder Vernichtung sind jene Daten, für die es anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten gibt. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- (9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

#### 4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle personenbezogenen Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Die Daten von Kunden und einige Dienstleistungen (Services) werden auf ausdrücklichen Wunsch und Bestellung des Auftraggebers und aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung auch außerhalb der EU bzw. des EWR Raumes durchgeführt. Der Auftragnehmer (IMS) handelt in diesen Fällen immer und ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch und Bestellung des Auftraggebers. Davon unberührt bleibt die Regelung zur Verarbeitung der Kundendaten, die ausschließlich gem. Punkt 1 – Gegenstand der Vereinbarung aus diesem Vertrag verarbeitet werden.

#### 5. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen.

Beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Beschäftigung von Sub-Auftragsverarbeitern sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er diesen allenfalls widersprechen oder diese untersagen kann.

Bei einer Genehmigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit jeden einzelnen Sub-Auftragsverarbeiter abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Wien , am Datum: 16.05.2018

*Für den Auftraggeber:*

Name:  
Funktion:

*Für den Auftragnehmer:*

Gerhard Frank  
Geschäftsführer

.....  
*Unterschrift*



**IMS  
MEDIA**  
FN 235571 d  
ATU 57349122

ims media gmbh  
Hagedornweg 73a  
1220 Wien  
www.ims-media.at  
office@ims-media.at

## ANLAGE .1 – TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

### VERTRAULICHKEIT

- **Zutrittskontrolle:** Physischer Zugriff auf die Infrastruktur des Auftragnehmers (IMS) erfolgt ausschließlich durch befugte Personen mittels Schlüssel bzw. elektrischem Türöffner und Fingerabdrucks-Sensoren (Zutritt zu den Räumlichkeiten).
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung bzw. Zugriff auf die Infrastruktur des Auftragnehmers (IMS) erfolgt ausschließlich durch befugte Personen. Dabei kommen Sicherheitsprotokolle auf dem jeweiligen aktuellsten Stand der Technik zum Einsatz.
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, durch Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb. von administrativen Benutzerkonten;
- **Pseudonymisierung:** die als sensibel eingestuft Daten (z.B. Kreditkartendaten) werden in der jeweiligen Datenanwendung gesondert, verschlüsselt und pseudonymisiert aufbewahrt.

### INTEGRITÄT

- **Weitergabekontrolle:** der Auftragnehmer stellt die Infrastruktur zur Verfügung, verarbeitet aber zu keinem Zeitpunkt die Daten der Kunden zu eigenen Zwecken.
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, wird durch Protokollierung gewährleistet.

### VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust wird durch eine Backup-Strategie, Virenschutz, Firewall und regelmäßigen Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene gewährleistet.
- **Wiederherstellbarkeit und Backup Policies:** um eine optimale Verfügbarkeit der Leistung für seine Kunden zu ermöglichen, nimmt der Auftragnehmer folgende Sicherungs- bzw. Backup Prozedere vor:
  - Laufende Verträge im Bereich Webhosting und eMail-Services
- **Löschungsfristen:** laut: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html>
- 

### VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

#### Datenschutz-Management und • PCI – Compliance (inkl. Qualis – Zertifizierung alle 3 Monate)